

# Wahlbekanntmachung

## zur Landratswahl im Landkreis Nordwestmecklenburg

am **25. April 2021** von 08:00 bis 18:00 Uhr

und für eine eventuelle Stichwahl

am **09. Mai 2021** von 08:00 bis 18:00 Uhr

1. Die Gemeinde Benz bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in **23970 Benz, Dorfstraße 8c, im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr** eingerichtet.  
*Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.*

Die Gemeinde Blowatz bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in **23974 Blowatz, Hauptstraße 22, im Gemeindesaal des Mehrgenerationenzentrums** eingerichtet.  
*Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.*

Die Gemeinde Boiensdorf bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in **23974 Stove, Mühlenstraße 38-40, in der Kindertagesstätte „Mühlenzwerge“** eingerichtet.  
*Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.*

Die Gemeinde Hornstorf bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in **23974 Hornstorf, Hauptstraße 7, im Gemeindezentrum** eingerichtet.  
*Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.*

Die Gemeinde Krusenhagen bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in **23974 Hof Redentin, Redentiner Landstraße 22, im Gerätehaus der FFw** eingerichtet.  
*Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.*

Die Gemeinde Neuburg ist in **2** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt :

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
1	Gebiet der ehemaligen Gemeinde Neuburg-Steinhausen	23974 Neuburg, Hauptstraße 10a, im Amtsgebäude <i>Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.</i>
2	Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hageböck	23974 Madsow, Madsow Nr. 18a, im Gerätehaus der FFw <i>Der Wahlraum ist <u>nicht</u> barrierefrei zugänglich.</i>

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am **03. April 2021** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um  Uhr in  zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landratswahl eine Stimme.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

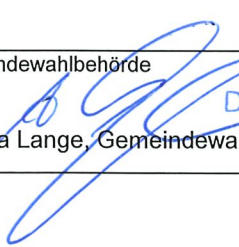
5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum im Landkreis aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Landkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Gemeindewahlbehörde  
  
i.A. Angela Lange, Gemeindewahlleiterin  
Amt Neuburg  
Der Amtsvorsteher  
Hauptstraße 10a  
23974 Neuburg

Im Internet unter [https://www.amt-neuburg.de/cms/front\\_content.php?idart=200](https://www.amt-neuburg.de/cms/front_content.php?idart=200) mit Ablauf des 15.04.2021 öffentlich bekannt gemacht.